

2362 081 BLW 22

V BLW 36/52

B e s c h l u ß

In Sachen

des Kaufmanns Martin J. [REDACTED] in H. [REDACTED], N. [REDACTED] W. [REDACTED]
[REDACTED],

Antragsgegners, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführers,

vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED],

g e g e n

den Kaufmann Bernhard We. [REDACTED] in H. [REDACTED], F. [REDACTED]
straße [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegner,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED],
Wa. [REDACTED]straße [REDACTED],

betreffend die Zwangsversteigerung der im Grundbuch von
Sch. [REDACTED], Band 17, Blatt 536, eingetragenen Grund-
stücke

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 20. Mai 1952
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch,
der Bundesrichter Er. Hückinghaus und Dr. Tasche sowie der
Obersten Landwirtschaftsrichter Mohr und Berger
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
3. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Ober-
landesgerichts in Schleswig vom 7. März 1952 wird
auf Kosten des Rechtsbeschwerdeführers als unzu-
lässig verworfen. Die außerhalb des Rechtsbeschwer-
deverfahrens entstandenen Kosten des Antragstellers
sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Der Antragsgegner kaufte im Februar 1950 den im Grundbuch von Sch [REDACTED], Band 17, Blatt 536, verzeichneten, landwirtschaftlich genutzten Grundbesitz von 47,65,42 ha zum Preise von 300 000 DM, um ihn nach Aufschließung und Parzellierung zu besiedeln. Für den Erwerb der Grundstücke und die Durchführung der Besiedlung stellte der Antragsteller dem Antragsgegner einen Kredit von 350 000 DM zur Verfügung, der durch Abführung eines bestimmten Teilbetrages des Erlöses aus dem Verkauf der einzelnen Parzellen getilgt werden sollte. Zur Sicherung des Darlehns wurde für den Antragsteller auf dem erworbenen Grundbesitz eine Höchstbetragshypothek von 470 000 DM eingetragen, von der die rangersten 50 000 DM in eine Darlehnshypothek umgewandelt wurden, wobei sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwarf.

Auf Grund dieser vollstreckbaren Urkunde hat der Antragsteller die Einleitung der Zwangsversteigerung der Grundstücke beantragt, weil sich der Besiedlung Schwierigkeiten in den Weg gestellt haben und infolgedessen die Rückzahlung des Darlehns nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt ist.

Das Amtsgericht in Reinbeck hat durch Beschlüsse vom 16. Januar 1952 die Zwangsversteigerung der Grundstücke angeordnet, ferner festgestellt, daß die Voraussetzungen des § 5 Vollstreckungsverordnung für die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung nicht vorliegen, und das höchstzulässige Gebot auf 300 000 DM fest-

22

- 3 -

gesetzt.

Gegen diese Beschlüsse hat der Antragsgegner sofortige Beschwerde eingelegt. Diese Beschwerde hat das Oberlandesgericht in Schleswig durch Beschluß vom 7. März 1952 insoweit zurückgewiesen, als sie sich gegen die Anordnung der Zwangsversteigerung richtete. Im übrigen hat das Beschwerdegericht die Beschlüsse des Amtsgerichts aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners, mit der er die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung insoweit begehrt, als seine Beschwerde gegen die Anordnung der Zwangsversteigerung zurückgewiesen worden ist.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Der Antragsgegner geht offenbar davon aus, daß gegen den angefochtenen Beschluß die Rechtsbeschwerde zulässig sei, weil er von dem Oberlandesgericht als Beschwerdegericht erlassen worden ist. Diese Annahme ist irrig. Wie der erkennende Senat in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Beschluß vom 19. Februar 1952 (V BLw 27/51) ausgeführt hat, ist nach § 1 LVR die Rechtsbeschwerde nur gegen die in der Hauptsache gemäß § 23 LVO ergehenden Entscheidungen der Oberlandesgerichte gegeben. Im vorliegenden Falle ist die angefochtene Entscheidung nicht auf Grund des § 23 LVO ergangen, denn diese Vorschrift gilt nur für diejenigen Verfahren, die



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

den Landwirtschaftsgerichten durch § 1 LVO zugewiesen sind. Dort sind die Zwangsvollstreckungsverfahren nicht angeführt. Nach § 3 Abs 1 Satz 2 LVO tritt zwar bei der Zwangsvollstreckung in land- und forstwirtschaftliche Grundstücke das Amtsgericht an die Stelle des Vollstreckungsgerichts und das Oberlandesgericht an die Stelle des Beschwerdegerichts. Hierdurch ist indessen nur die Zuständigkeit im Verfahren der Zwangsvollstreckung in land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke geregelt worden. Dagegen ist es hinsichtlich der Gestaltung des Zwangsvollstreckungsverfahrens selbst bei den Vorschriften der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung geblieben, wie der Senat in seiner oben angeführten Entscheidung dargelegt hat, auf die insoweit verwiesen werden kann. Zwangsvollstreckungsverfahren sind daher nach den Vorschriften der genannten Gesetze durchzuführen. Da es sich im vorliegenden Falle um die Anordnung der Zwangsversteigerung handelt, können die §§ 23 LVO, 1 LVR nicht zur Anwendung kommen. Die Rechtsbeschwerde ist danach gegen den angefochtenen Beschluß nicht gegeben. Sie mußte als unzulässig verworfen werden.

Auf den Rechtsbeschwerdeantrag konnte auch nicht unter dem Gesichtspunkt der weiteren Beschwerde eingegangen werden. Gegen die Entscheidung über die Anordnung der Zwangsversteigerung findet zwar gemäß § 95 ZVG die Beschwerde statt. Danach ist grundsätzlich auch eine weitere Beschwerde zulässig. Nach dem oben Gesagten tritt indessen gemäß § 3 Abs 1 Satz 2 LVO bei der

Vollstreckung in land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke das Amtsgericht an die Stelle des Vollstreckungsgerichts und das Oberlandesgericht an die Stelle des Beschwerdegerichts. Da nach § 567 Abs 3 Satz 1 ZPO gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte eine Beschwerde nicht zulässig ist, kann bei der Zwangsvollstreckung in land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke die Beschwerdeentscheidung nicht mit der weiteren Beschwerde angegriffen werden. Infolgedessen würde das eingelegte Rechtsmittel auch als weitere sofortige Beschwerde unzulässig sein.

Auf die Sache selbst konnte nach alledem nicht eingegangen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 10 LVR, 42, 43, 50 LVO. Zu einer Anordnung auf Grund des § 51 LVO über die Erstattung der außerhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen Kosten bestand kein Anlaß.

Dr. Pritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Tasche